



DER BÜRGERMEISTER DER STADT AHRENSBURG

Dienstgebäude:
Manfred-Samusch-Str. 5
22926 Ahrensburg

PARTNERSTÄDTE

ESPLUGUES / SPANIEN • FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH • LUDWIGSLUST / DEUTSCHLAND • VILJANDI / ESTLAND

Stadt Ahrensburg – Der Bürgermeister – 22901 Ahrensburg

Michael Sarach

An den Vorsitzenden
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Ahrensburg
Herrn Roland Wilde
Manfred-Samusch-Straße 5

Telefon: 04102 77-201
Telefax: 04102 77-100
E-Mail: Michael.Sarach@ahrensburg.de
E-Mail: VorzimmerBgm@Ahrensburg.de

Datum: 22. Dezember 2020

22926 Ahrensburg

Beanstandung eines Beschlusses der Stadt Ahrensburg nach § 43 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO)

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher Wilde,

hiermit beanstande ich den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg in ihrer Sitzung am 23.11.2020 unter Tagesordnungspunkt 8 „4. Änderung der Hauptsatzung“ in Ausgestaltung der erneuten mehrheitlichen Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 14.12.2020 unter Tagesordnungspunkt 10 „4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung/Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung“ gegen den von mir am 03.12.2020 form- und fristgerecht eingelegten Widerspruch.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg hat mehrheitlich am 14.12.2020 zu Tagesordnungspunkt 10 „4. Änderungssatzung der Hauptsatzung/Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung“ meinen Widerspruch vom 03.12.2020 zurückgewiesen und damit erklärt, dass sie den angefochtenen Beschluss aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2020 zu Tagesordnungspunkt 8 aufrecht erhält:

„Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2014 gem. Anlage 1 wird geändert wie folgt beschlossen:

„4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahrensburg vom 30.10.2014

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 514)) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom _____.____.____ und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom _____.____.____ die Hauptsatzung der Stadt Ahrensburg wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

- (1) § 9 „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ wird neu eingefügt und lautet wie folgt:
- „(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtverordneten an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgervorsteher bzw. die Bürgervorsteherin in Abstimmung mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) **Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung hergestellt.**
- (2) Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom _____.____.____ erteilt.

Ahrensburg,

Michael Sarach
Bürgermeister“

Die Stadtverordnetenversammlung hat eine Streichung des Textes „oder eine vergleichbare Einbindung über Internet“ in dem neu einzufügenden § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung beschlossen.

Der gefasste Beschluss steht nicht im Einklang mit dem Wortlaut des § 35 a Abs. 5 GO. Nach der Gesetzesbegründung kommt dem Öffentlichkeitsgrundsatz eine zentrale Rolle im Kommunalverfassungsrecht zu. Der Öffentlichkeit ist daher auch bei Videokonferenzen die Möglichkeit zu geben, per Internet der Sitzung folgen zu können. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur bei vertraulichen Beratungsgegenständen zulässig. Dass sich nur die Stadtverordneten bzw. Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten über eine Videokonferenz zuschalten können, die Öffentlichkeit aber nicht über Internet teilnehmen kann, ist somit nicht zulässig.

Bezüglich des Gesetzestextes des § 35 a Abs. 5 GO „vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet“ erscheint zweckmäßig eine Anlehnung an die Formulierung des § 35 a Abs. 1 Satz 2 GO in dem Sinne, dass eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton über das Internet gewährleistet sein muss (Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 19/2243, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 19/4334, Dr. Fabian Michl, LL.M. Akademischer Rat a. Z., Universität Münster vom 02.08.2020).

Die Kommunalaufsicht hat schriftlich bestätigt, dass die Hauptsatzung in dieser Form nach § 4 der Gemeindeordnung nicht genehmigungsfähig ist.

Nach meiner Rechtsauffassung sind die in der Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich gefassten Beschlüsse mit den vorgenannten Ausführungen unvereinbar und verletzen geltendes Recht. Ich sehe mich veranlasst, meinen mir obliegenden Verpflichtungen nachzukommen und den in der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2020 gefassten Beschluss zu beanstanden.

Hinweise zum Verfahren

Der Vorsitzende muss die Beanstandung als Tagesordnungspunkt auf der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorsehen. Die Beanstandung hat gem. § 43 Abs. 4 GO aufschiebende Wirkung und somit zur Folge, dass der jeweilige Beschluss nicht ausgeführt werden darf.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, ob sie der Beanstandung zustimmt und damit von ihrem Beschluss Abstand nimmt oder ob sie Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig erheben will (s. VG Schleswig, Mittbl. nach § 43 Verwaltungsgerichtsordnung). Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung mit der relativen Mehrheit der Stadtverordneten gem. § 39 Abs. 1 GO. Die Klageerhebung ist nach § 33 Abs. 7 GO von dem Vorsitzenden vorzunehmen. Die Klage hat gem. § 80 Verwaltungsgerichtsordnung aufschiebende Wirkung. Eine Klagefrist ist nicht zu beachten.

Gem. § 123 VwGO ist ein vorläufiger Rechtsschutz zulässig, wenn das Recht des Antragstellers sonst vereitelt würde oder ihm aus sonstigen Gründen eine bloße vorläufige Regelung nicht zumutbar ist. Der Erlass setzt jedoch voraus, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache besteht (VG Schleswig, 09.12.1997-6b307/97 in NordÖr 1998, 115-116).

Die Kosten eines verwaltungsgerichtlichen Organstreitverfahrens trägt die Stadt Ahrensburg. Entsprechende Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Michael Sarach